

25. April 2016

Neue Anlageverordnung für das Sicherungsvermögen

http://docs.bepartners.pro/bgbl116s0769_148918.pdf

Im September 2015 hatte das Bundesfinanzministerium den Entwurf für die Rechtsverordnungen zur Konsultation gestellt, die im Zuge der Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes erneuert werden sollten, darunter eine neue Anlageverordnung. Die Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV) vom 18. April 2016 ist (zusammen mit den anderen Rechtsverordnungen) am 21. April im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 22. April 2016 in Kraft getreten.

1. Pensionskassen, Sterbekassen, kleine Versicherungsunternehmen – und Versorgungswerke?

Adressaten der neuen Anlageverordnung sind Pensionskassen, Sterbekassen und kleine Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

Daneben kommen Versorgungswerke und andere Einrichtungen der Altersvorsorge als Anwender der neuen Anlageverordnung in Frage. Ob das der Fall ist, richtet sich nach dem jeweiligen Landes- oder Satzungsrecht. Beispielsweise verweist die nordrhein-westfälische Versicherungsaufsichtsverordnung seit dem 1. April 2016 auf die alte Anlageverordnung in ihrer zum 31. Dezember 2015 aufgehobenen Fassung, ebenso § 9 der bayerischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen. In Baden-Württemberg hingegen wird die Vermögensanlage der meisten Versorgungswerke voraussichtlich durch Rechtsverordnungen des Landes geregelt werden; seit Februar 2016 enthalten die einschlägigen Landesgesetze Baden-Württembergs eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, um für die Versicherungsaufsicht nicht länger auf Bundesrecht verweisen zu müssen. Es bleibt abzuwarten, ob anderes Landesrecht oder Satzungen auf die neue Anlageverordnung verweisen.



2. Nur für das Sicherungsvermögen

Da die Unterscheidung zwischen gebundenem Vermögen und dem sonstigen oder freien Vermögen im Versicherungsaufsichtsgesetz entfallen ist, gilt die neue Anlageverordnung nur noch für das Sicherungsvermögen.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 AnIV müssen Pensionskassen die allgemeinen Anlagegrundsätze des § 124 Abs. 1 VAG beachten. Warum diese Regelung – für das Sicherungsvermögen – noch einmal in der Anlageverordnung getroffen wird, ist nicht klar. § 124 VAG gilt gemäß § 234 Abs. 2 Satz 1 VAG für die Pensionskassen, so dass die allgemeinen Anlagegrundsätze des § 124 Abs. 1 VAG ohnehin für das gesamte Vermögen einer Pensionskasse zu beachten sind, einschließlich des Sicherungsvermögens. Eine besondere Rechtsfolge kann sich unseres Erachtens deshalb aus der Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 1 AnIV nicht ergeben.

3. Keine wesentlichen Unterschiede

Im Übrigen ist die Anlageverordnung vom 18. April 2016 im Wesentlichen identisch mit der Ende letzten Jahres aufgehobenen Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001. Neben der Anpassung von Verweisen aufgrund der Neufassung des



VAG sind in § 3 und § 4 Abs. 5 AnIV die Bezüge der Höchstquoten jeweils auf das Sicherungsvermögen und das sonstige gebundene Vermögen entfallen. Bezugsgröße ist nunmehr nur noch das Sicherungsvermögen.

Da die Konkretisierung der Regeln zur Währungskongruenz nach § 5 AnIV nicht mehr über den Verweis auf eine Anlage zum VAG erfolgen kann, ist die Anlage jetzt in der AnIV selbst enthalten. Inhaltlich entspricht sie der Anlage Teil C zum aufgehobenen VAG.

Der Bestandsschutz für Altanlagen nach § 6 der alten Anlageverordnung wird weitergeführt.

4. Fazit

Für Fondsinitiatoren ist positiv, dass die Anlagevorschriften inhaltlich unverändert geblieben sind. Denn damit gelten bis auf Weiteres die gleichen Anforderungen für Anlagen durch Pensionskassen und andere Altersvorsorgeeinrichtungen. Es müssen insoweit keine unterschiedlichen Regulierungen berücksichtigt werden, obwohl Landesrecht zum Teil auf die alte Anlageverordnung verweist. Das kann sich allerdings ändern, wenn die neue Anlageverordnung fortentwickelt wird oder autonomes Landesrecht, wie etwa im Falle Baden-Württembergs, künftig abweichende Regelungen trifft.

bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. Carsten Bödecker

Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51

Fax +49 211 946847-01

carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst

Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52

Fax +49 211 946847-01

carsten.ernst@bepartners.pro



Harald Kuhn

Partner . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-54

Fax +49 211 946847-01

harald.kuhn@bepartners.pro



Nathalie Grenewitz

US-Attorney at Law

Tel. +49 211 946847-57

Fax +49 211 946847-01

nathalie.grenewitz@bepartners.pro